

Hermannstädter Zeitung.

Erscheint
jeden Montag und
Donnerstag

Erster Jahrgang.

Kostet vierteljährig: 1 fl.
50 Kr.; mit Postversen-
dung 1 fl. 95 Kr. ö. W.

N^o. 48. — 1861.

Montag, 17. Juni.

Zahl 147-1861.

Hochwohlgeborner Herr Nationsgraf!

Der heiße Wunsch der Sächsischen Nation geht in Erfüllung, die Nationsuniversität tritt in wenigen Tagen zusammen.

In dem sofalligen Einberufungsschreiben hat Euer Hochwohlgeboren geruht, nicht nur auszubrücken, daß die Wahl der Consuldeputirten eine freie sein soll, sondern es erscheinen darin auch einige Verhandlungsgegenstände namentlich angeführt, als: Territorialfrage, Gerichtsorganisation. Diese Fragen sind schon hinlänglich geeignet, die Ueberzeugung zu wecken, daß die glückliche Lösung derselben die besten Kräfte unserer Nation erheischt; sie sind aber auch geeignet zum Wunsche, ja zum Verlangen zu drängen, es mögen diese Kräfte numerisch so viel als nur zulässig vermehrt werden, d. h. es möge eine numerisch verstärkte Nationsuniversität einberufen werden.

Es dürften aber außer den oben angezogenen noch andere und vielleicht eben so wichtige, ja Lebensfragen, als: Wahl- und Gemeindegesez, Normen über Beamtengehälte und Beamtenorganismus u. s. w. zur Sprache kommen.

Hieraus folgt, daß die Aufgabe der jetzt zusammentretenden Nationsuniversität eine der schwierigsten und wichtigsten sein wird, welche sie vielleicht je in frühern Zeiten gehabt.

Wenn ferner erwogen wird, daß auch in der Bergangenheit bei wichtigen Anlässen die Nationsuniversität numerisch verstärkt worden ist, so dürfte die Einberufung einer verstärkten aus freier Wahl hervorgegangenen Nationsuniversität auch dormalen dringend geboten sein.

Es erlaubt sich daher die gefertigte Communität die gehorsamste Bitte zu stellen, Euer Hochwohlgeboren wolle hochgeneigtest geruhen: die bereits einberufene Nationsuniversität in der Art zu verstärken, daß hiezu jeder Stuhl und District wenigstens 4 Deputirte entsende.

Mit vollkommenster Hochachtung geharren wir

Bistritz, 10. Juni 1861.

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamste Diener
die Communität der k. freien Stadt Bistritz.

Auf eine Eingabe des substituirtten Hermannstädter Bürgermeisters, Herrn Samuel Schuster an den Herrn Nationsgrafen vom 6. Juni d. J., in welcher er bat, ihm die Amtsleitung bei dem löblichen Magistrate abzunehmen; erloß nachfolgender Bescheid:

Comitial-Zahl 367. 1861.

Es war allerdings das auf Erfahrung gegründete Vertrauen, daß mich vor kurzer Zeit bestimmte, Euer Wohlgeboren mit der Leitung des neuhergestellten verfassungsmäßigen Stadt- und Stuhlsmagistrats zu betrauen und ich versah mich zugleich dessen, daß Sie dieses ehrenvolle Amt auch bis zur gesetzlichen Wahl bekleiden würden.

Wenn mir daher Ihre Eröffnung vom 6. l. M., womit Sie mir Ihren Entschluß, in die Reihe der Magistratsräthe zurückzutreten, kundgeben und um Enthebung von der Leitung des Magistrates ansuchen, unerwartet war, — so ist die Art und Weise, wie Sie dieses gethan, ganz geeignet, Achtung einzulösen und wenn ich mich nicht berufen fühlen kann, Ihrem auch mündlich so entschieden ausgesprochenen Entschlusse entgegen zu treten und Euer Wohlgeboren demnach von der Leitung des Magistrats hiemit enthebe, — so werden so manche sichtbare Denkmale der Verschönerung in unserer Stadt, auf die Ihre mehrjährige Amtirung beschränkt war, Ihr Lob und Ihr Verdienst verewigen; ich bin daher überzeugt, daß ich zugleich dem Beifalle der Bürgerschaft Ausdruck gebe, indem ich Ihnen für ihre erspriesslichen Dienste meinen vollen Dank hiemit ausspreche mit dem Wunsche, daß Ihre vorzügliche Dienstbesissenheit in Mitte des Magistrats dem öffentlichen Dienste noch lange erhalten bleiben möge.

Hermannstadt am 11. Juni 1861.

Salmen m. p.

Dem substit. Hermannstädter Bürgermeister Herrn Samuel Schuster, Wohlgeboren.

Bis zur verfassungsmäßigen Wahl wurde Herr Magistratsrath Gibel als Bürgermeister substituirt. —

Es erscheint uns als ein neuer Beweis für das Vorhandensein eines consequenten und systematischen Bestrebens ungarischerseits, den sächsischen Nationalinteressen so viel als möglich Abbruch zu thun, daß in demselben Augenblicke, als die Sächsische Nationsuniversität einberufen wird, in einem Augenblicke, wo zur Vornahme der für die Zukunft der Nation entscheidendsten Berathungen keine Kraft entbehrt werden kann: eine unserer ersten Capacitäten, eine wahrhaft organisatorischer Kopf: Herr Conrad Schmidt flugs zum k. siebenbürgischen Gubernium einberufen wird. Und so unglücklich ist also das gegenseitige Verhältniß, daß selbst die Schritte, welche die Ungarn zur Beförderung einzelner Sachen thun, nur zum Unheil der Nation ausschlagen zu können oder zu sollen scheinen.

Se. k. Apostolische Majestät haben laut h. Hofkanzlei-Erlasses vom 10. Mai 1861 Z. 1419 die Wahl des Königsrichters Georg Domzsa, des Stuhlsrichters Ignaz Nagy, des Stadthannan Friedrich Wagner und des Drators Joseph Gohn in Broos Allergn. zu bestätigen geruht.

[Eingefendet].

Die nächste Universität.

II.

Sowie nach der ungarländischen Legislation von den Jahren 1843 und 1848 theils durch die Sprachgesetze, welche als öffentliche Amts- und Unterrichtssprache **nur** die magyarsche anerkennen, theils durch die Zusammensetzung der beiden Häuser des ungarischen Reichstags, jede nationale Berrechtigung eines anderen Volkstammes geradezu vernichtet wird; so sind zugleich hierin auch die Mittel geboten, unsere constitutionelle Freiheit, welche wir abgesehen von der Nationalität, in Siebenbürgen bisher bei der Gleichberechtigung ständischer Religionen und Nationen genossen haben, beinahe ganz aufheben zu können. Das Oberhaus, die Magnatentafel besteht aus hochadligen ungarischen Herren und katholischen Prälaten, welche den einen legislativen Factor bilden, das Unterhaus aus 446 Abgeordneten ist der andere Factor der modernen ungar. Repräsentativverfassung, wohin wohl die ungarischen Städte, Industrialvororte und Tagalortschaften ihre Deputirten meist Adlige, entsenden, — den sächsischen Städten und Märkten aber das Gleiche nicht zusteht, sondern bloß 22 Stuhlsdeputirte berufen erscheinen, unsere eigenen bürgerlichen und kirchlichen Interessen gegenüber jener ungeheuren Majorität zu vertreten, woraus sich denn leicht der Schluß ergibt, daß wir auf alle nationale, bürgerliche und kirchliche Selbständigkeit verzichten müßten, um der individuellen Gleichberechtigung als ungarische Staatsbürger theilhaftig zu werden. Diesem Allen gegenüber ist nun die Aufgabe der Nationsuniversität ebenso groß als in ihren Folgen schwer verantwortlich. Der die Universität einberufende Comitial-Erlass hat zwar diesen Gesichtspunct weniger betont, wenn auch des Monarchen erhabenes Wort gerade die Selbständigkeit Siebenbürgens in Aussicht gestellt hat; dafür aber ist nächst der Territorialfrage die Gerichtsorganisation als die wichtigste Aufgabe in den Vordergrund gestellt. Diese muß natürlich einerseits nach den Erfordernissen der neuen österreichischen Justizpflege, andererseits aber mit Rücksicht auf unsere verfassungsmäßigen Institutionen und der Kompetenz der Universität durchgeführt werden. Die österreichischen Criminalgerichtshöfe, als welche die sächsischen Magistrate und Stuhlsufficiolate, sowie die Universität als zweite Instanz zu fungiren haben, sind nach dem Collegialsystem eingerichtet, wornach sich denn die Nöthigung ergibt, auch bei den sächsischen Behörden erster Instanz einen Justizsenat von Collegialrichtern auszuscheiden; hierbei ist zugleich die Kompetenz nach den österreichischen Jurisdictionsnormen so abzugrenzen, daß die Stadt- und Stuhls- (Districts-) Magistrate in die Functionen des Landesgerichts treten; einige Stuhlsufficiolate, welche nämlich hinlängliches Personal hiefür aufzubringen vermögen (vielleicht Großschenk und Reys) die Stelle eines Kreisgerichts versehen; dagegen jene, welche dies zu thun außer Stande sein sollten (etwa Reusmarkt und Leschfirch) dem nächsten Magistrate in der Eigenschaft der ehemaligen Bezirksgerichte als Untersuchungsbehörden coordinirt werden. Hierüber dürften die Meinungen ziemlich gleichartig sein. — Einer bei weitem schwierigeren Behandlung unterliegt die Frage der Constituirung der Nationsuniversität als Appellationsbehörde. Daß dies Justiztribunal, welches fortan alle Functionen eines k. österreichischen Oberlandesgerichtes auszuüben hat, ebenfalls ein ständiges Collegialgericht von wenigstens 7 Richtern nebst Oberstaatsanwalt und bleibend angestelltem Unterpersonale sein müsse, unterliegt wohl keinem Zweifel und es dreht sich dieser Punct der Gerichtsorganisation wohl nur um die Frage, wie dies Collegialgericht aufzustellen sei? Hiefür gibts nun möglicherweise nur 3 verschiedene Arten

der Auffassung, welche wir als die österreichische, als die ungarische und als die sächsische bezeichnen möchten. Die erstere, das System der Ernennung widerstreitet unseren Verfassungsgrundsätzen; die sächsische Auffassung, wornach die gewählten Stuhlsdeputirten die Universität auch in foro appellatorio zu bilden hätten, oder etwa ein Ausschuss derselben in dieser Eigenschaft niedergesetzt werden soll, ist kaum durchführbar; dagegen bietet die Modalität der Besetzung, welche bei der k. Gerichtstafel zur Anwendung kommt, beobachtungswerthe Grundsätze dar. Die königl. Gerichtstafel war in frühern Jahrhunderten ein ähnliches Institut, wie unsere Universität, und ist erst seit 1735 als ein ständiges Justiztribunal eingesetzt worden. Sie besteht aus einem Präses, 3 Protonotären und 12 Assessoren. Die ersteren wurden von den Ständen auf dem Landtage, so wie die übrigen Cerdinalstellen, in einem Ternavorschlag aus den 3 Religionen der Ungarn und Szekler candidirt; die letzteren von der Tafel selbst vorgeschlagen und aus diesen je einer vom Fürsten ernannt. (cf. *Approb. Const. IV. 16. 1.* und 185 § der *Tab. Instr.*) Diesem Systeme zufolge hätte die Nations-Universität das *Candidationsrecht* anzusprechen und dabei nach den Grundsätzen der sächsischen Verfassung so vorzugehen, daß immer die 3 ältesten im Justizdienste stehenden: Königsrichter, Bürgermeister oder Oberrichter und nur ausnahmsweise auch andere befähigte Individuen, (insbesondere dermalen die disponiblen ff. Justizräthe) vorgeschlagen würden. Der Präses und die Protonotäre dagegen können begreiflich nicht auf einem Landtag von den Ständen in Ternavorschlag gebracht werden, weil dieselben denn doch eine wesentliche innere Aufgabe haben, und nicht, wie jene, zu einer Landesstellung berufen sind (z. B. die Protonotäre als Landtagssecretäre); somit bliebe nur dieser verfassungsmäßige Ausweg: entweder den Nationsgrafen zur Stelle des Präses zu berufen oder aber wie auch früher bis 1796 *Duumviri* bestanden sind, hiefür einen zweiten Nationsgrafen auf gleiche Weise wie den gegenwärtigen zu erwählen; die Protonotäre dagegen, das heißt die Justizreferenten und insonders dermalen den Oberstaatsanwalt aus der Reihe der Assessoren, als der ordentlichen Appellationsrichter, zu nehmen. Die Besetzung des *Unterpersonals* erfolgte dann wie jenes bei den Magistraten durch die Behörde selbst nach den Erfordernissen der Qualification und des Dienstalters und mit jenen Rang-Ansprüchen in ihren Stühlen, welche dem Universitätsnotär gegenwärtig zustehen. Diesen Vorgang halten wir zumeist für einen solchen, welcher den verfassungsmäßigen Zuständen des Landes und der Nation entspreche.

Zur Frage der Gerichtsorganisation gehört auch wesentlich die Stellung der *Landesadvocaten*. Es dürfte wohl kaum ein Zweifel sein, daß diejenigen Rechtsfreunde, welche während dieser 12 Jahre die *Advocaturprüfung* abgelegt haben, wohl Alles leisteten, was zur Befähigung der Parteienvertretung in einem absoluten Staate formell dienlich erscheinen kann. Indessen hat gerade diese Classe von Gewerbtreibenden einen so großen Einfluß auf die Fortentwicklung unserer Verfassungszustände und ihrer Rückwirkung auf die Privatverhältnisse, daß die von ungarischer Seite aufgestellte Anforderung: nur derjenige könne fortan das *stallum agendi* bestättigt erhalten, welcher zugleich vor einer constitutionellen Gerichtstafelbehörde die *Censur* ablege, sehr gerechtfertigt erscheint. Wir würden daher das Wort für Beibehaltung dieses Rechtes der Nationsuniversität erheben, nur denjenigen das *stallum agendi* zuzuerkennen, welche vor ihrer Tafel nach den frühern Vorschriften auch die *Ergänzungsprüfung* aus den siebenbürgischen Landesrechten, Rechtsgeschichte, Kirchen- und Staatsrecht innerhalb Jahresfrist ablegen. Ebenso wäre begreiflich die Ausübung der *Advocatur* allen Geprüften freizugeben. Was aber den *Advocatenzwang* betrifft, ist derselbe durch österreichische Justizgesetze vorgeschrieben und könnte in dieser Richtung, wie in so mancher anderen, welche im Gerichtsverfahren dringend Abhilfe erheischen, am ehesten dadurch vorgesorgt werden, daß die nächste Nationsuniversität unter Beibehaltung der materiellen österreichischen Privat- und Strafrechte, kraft eigener Autonomie die gegenwärtige siebenbürgische Civil- und Strafprozessordnung zweckmäßig *revidire* d. h. vereinfache und bis zur definitiven Umänderung des Verfahrens in ein öffentliches und mündliches, alsogleich die Allerh. Sanction für die getroffenen Abänderungen einhole.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen Magistrats- und Stuhlsbeamte, welche künftighin im Justizsenate zu dienen beabsichtigen werden, die Richteramtprüfung vor der Nationsuniversität abzulegen hätten, wobei sie zugleich auch aus jenen Fächern, der Natur der nachträglichen *Advocaturprüfung* gemäß, geprüft würden, welche bisher nicht Gegenstand der Richteramtprüfung gewesen sind, deren Kenntniß aber von jedem constitutionellen Beamten gefordert werden muß.

Wir bringen hier noch einen Artikel über „*Gerichtsorganisation im Sachsenlande.*“ Wenn wir auch mit dem Inhalte desselben nicht völlig einverstanden sein können; so glauben wir doch gut daran zu thun, wenn wir möglichst viel Materiale für die an die demnächst sich versammelnde Sächsische Nationsuniversität herantretende so wichtige Frage zusammentragen.

[Eingefendet]. Herr Redacteur! Die wiedererstandene Nationsuniversität soll bekanntlich die Gerichtsorganisation in die Hand nehmen. Das Organisiren — wir haben es Alle erfahren —

hat einen großen Reiz. Auch Handlangerlohn dabei zu verdienen, gewährt eine gewisse Befriedigung und es wäre der Versuch journalistischer Mithilfe in dieser Richtung nicht nur entschuldigt, sondern sogar verdienstlich und unter Umständen pflichtgemäß. Wenn ich mich dessenungeachtet enthalte, mit mehr oder weniger ausgearbeiteten Organisationsvorschlägen in Ihrem geschätzten Blatte zu debütiren, so sehen Sie hierin keine überflüssige Bescheidenheit, und am wenigsten Gleichgültigkeit gegen die Crisis unserer Wiedergeburt, sondern einfach das Ergebniß der Ueberzeugung, daß die Zeit nicht darnach angethan sei, Früchte organisatorischer Weisheit zu reifen.

Diese Ueberzeugung ist indessen der nachstehenden Erwägung zu Grunde gelegen, auf welche aufmerksam zu machen deshalb nicht unnöthig sein dürfte, weil es zwar sehr möglich ist, daß dieselbe Auffassung auch an maßgebender Stelle vorkommt, aber eben so gewiß scheint, daß der Wunsch: durch irgend eine organisatorische That unserer municipalen Rechtspflege die Wege zu ebenen, sehr nahe gelegt sein kann.

Ich habe hiebei nicht so sehr die erste Instanz im Auge. Die Ausschcheidung der Verlassenschafts- und Vormundschafspflege von den Agenden der Gerichte und die Wiederherstellung der frühern Organe hiefür empfiehlt sich zwar nicht nur durch die innern Vorzüge unserer dem Wesen der autonomen Gemeinde zusagenden Waisen- und Pupillar-Aemter, sondern wird auch durch die numerisch beschränkten Kräfte unserer ersten Instanzen zum Bedürfnis; — es wird jedoch die Unmöglichkeit mit wenigen ordnenden Bestimmungen ihrer dießfälligen Aufgabe genügen und die Wiederherstellung einer lange und mit bestem Erfolg bestandenen Einrichtung — wo sie noch nicht schon vorgenommen ist, — mit Beruhigung den Municipien überlassen können.

Ebenso dürften etwaige Mängel unserer frühern Jurisdiction in Strafsachen keineswegs bedeutend genug sein, um der Dringlichkeit wegen schon jetzt Aenderungen zu bevorzugen, welche doch nicht außer Beziehung zu andern Factoren des öffentlichen Lebens gedacht werden können und unter allen Umständen sehr wohl überlegt sein wollen.

Ein unmittelbarer und ganz unabweislich tritt an die Nationsuniversität die Forderung heran, ihre Stellung als Appellationsforum ohne Gefährdung ihres repräsentativen Characters den thatsächlich geänderten Verhältnissen des Rechtslebens anzupassen. Die Existenz der geänderten Situation wird wohl nicht in Abrede gestellt werden, und es wird Niemand die Thatsache zu ignoriren versuchen, daß die mehrjährige Gewöhnung der Bevölkerung an die Vortheile eines ständigen Appellhofes unsern demnächst zusammentretenden Namhaftfürsichtigweisen die Verpflichtung auferlegt, in irgend einer Form den aus dieser Angewöhnung entstandenen Ansprüchen gerecht zu werden.

Da die Nationsuniversität keine bloß consultative Conferenz ist und ihre Beschlüsse den Vorwurf der Oetroyirung nicht zu befürchten haben, so liegt die Vermuthung nicht allzufern, sie könnte sich versucht fühlen, die Lücke, welche das Oberlandesgericht ließ, dadurch möglichst vollständig auszufüllen, daß sie aus sich oder neben sich eine ständige Appellationsinstanz mit angemessen beschränkter Besetzung sofort ins Leben rief.

Ich denke hiebei nicht daran, daß das zufällige Vorhandensein verwendbarer, auf passende Unterbringung harrender Kräfte ein wesentliches Gewicht in die Waagschale legen würde. Denn so wenig der Einfluß persönlicher Rücksichten in kleinen Gemeinwesen und ihre leidigen Erfolge in der Geschichte unseres Völkchens ein Geheimniß sind, so läßt sich doch nicht annehmen, daß sie in einer unterm Ernste des Augenblicks tagenden Versammlung zur Geltung kommen könnten.

Nicht solcher Einflüsse, sondern nur eines einseitigen Vorkaltens des juristischen Standpunctes in der Debatte bedarf es, um der sofortigen Schöpfung eines sächsischen Standpunctes Wort zu reden. Selbst Jurist, kann ich es vollkommen würdigen, wenn das Bedürfnis der Rechtspflege zum bestimmenden Ausgangspunct der Berathung dienen sollte, und auch demjenigen, der sich des Einflusses der eigenen bisherigen Amtsthätigkeit gänzlich erwehrt, wird die Wissenschaft, die vergleichende Jurisprudenz und das auf eigene Erfahrung gestützte Nachdenken genug Belege für die Zweckmäßigkeit einer solchen Organisation an die Hand geben.

Dazu kommt, daß der gegenwärtige Augenblick aus mehr als einem Grunde dazu einladen könnte, von einem der staatsrechtlichen Stellung entsprechenden Appellationsforum möglichst bald Besitz zu ergreifen. —

Und doch, so sehr ich als Jurist geneigt sein muß, die Forderung eines definitiven ständigen Appellhofes als berechtigt anzusehen, so wenig ich den Vorgang der Pester Index-Curia-Conferenz gutzuheißen vermag, welche sich durch politische Antipathien und den Druck der allgemeinen Strömung zur Verrückung ihres Standpunctes verleiten und von der Anerkennung des socialen Fortschrittes in manchem inconstitutionellen Gesetz abhalten ließ, — so glaube ich doch nicht im Unrecht zu sein, wenn ich die sofortige Bildung eines ständigen Appellationsgerichtes durch die nächste Universität widerrathen und die Ergreifung eines einstweiligen Ausfunftsmittels rathlicher halten möchte. Dieses hätte darin zu bestehen, daß die Universität ihren judicellen Beruf in der frühern Form wieder aufnehmend, durch eine vom Ausgange der Session bis zum Zusammentritt der nächsten Versammlung fungirende Commission für die dringendsten Bedürfnisse in civil- und strafrechtlicher Sphäre pro-

visitorisch sorgen sollte. Die nicht wegzuleugnenden Nachteile, welche das Hinauschieben der definitiven Regelung mit sich führt, werden wohl durch die Einsicht aufgewogen, daß eine solche nicht ohne principielle Angriffe auf das Wesen, den repräsentativen Character und die constitutionellen Befugnisse unserer Volksvertretung ins Werk gesetzt werden könnte. Und hiezu dürfte weder die Kürze der Zeit, noch die ungeklärte politische Situation einrathen. Allerdings erfordert schon die Niederlegung einer solchen Commission eine ziemlich eingehende Würdigung der auf ihren Wirkungsfreis Bezug nehmenden Bedürfnisse und die stricte Beobachtung der bisherigen processualischen Vorschriften wird dabei kaum möglich sein. Wird jedoch daran festgehalten, daß die ins Detail gehende papierene Controlle der untern durch die höhern Stellen gewiß nicht ein Vorzug war, daß eine größere und ohnehin nicht fremde Selbstständigkeit der ersten Instanzen das Bewußtsein der Verantwortlichkeit stärkt und damit bessere Erfolge erzielt, als eine höherer Führung sich überlassende Amtsthätigkeit, daß es sich endlich nur darum handeln kann, unwiederbringliche Rechtsnachteile hintanzuhalten, — so werden die leitenden Grundsätze bald gefunden sein. — Es wird sich der Wirkungsfreis dieser Commission auf ein Minimum reduciren lassen, wenn sie bestimmt ist, nur für solche Rechtsfälle die Betretung des weitem Instanzenzugs zu ermöglichen, deren Natur eine schleunige Erledigung fordert und deshalb die nächste Session nicht abwarten kann und welche zugleich bedeutend genug sind um der Partei die Beruhigung der Ueberprüfung des höhern Richters nicht zu entziehen. — Solche werden sich wie bekannt besonders in einigen Richtungen des Strafverfahrens, im Sicherstellungs- und Executionsverfahren ergeben. — Die Endurtheile über Prozesse in der allernächsten Periode nur der eigentlichen Universität vorzubehalten, wird nicht zu umgehen sein. —

Während aber die Bildung eines besondern ständigen Appellhofes sofort durch die Begründung von Einzel- und Familienexistenzen die Frage einer spätern Aenderung mit der Verletzung vielfacher persönlicher Interessen complicirt und der Universität gewissermaßen die Hände bindet auf einem Felde, welches nach der Consolidirung der politischen Verhältnisse unstreitig der Schauplatz und Gegenstand eingreifender Reformen und Neubildungen sein wird, — werden durch die Wahl des erwähnten Auskunftsmittels die aus der Gewöhnung an ein stabiles Oberlandesgericht erwachsenen Bedürfnisse, so weit es sein muß, — befriedigt, ohne der künftigen Legislative den Weg irgendwie zu verrammeln, auf welchem sie unterm Schirme feststehender politischer Zustände mit der dem hochwichtigen Werke angemessenen Vorbereitung an eine umfassende und ineinandergreifende, sowie die Ideen der Zeit und die Forderungen eines freiem Verkehrs berücksichtigende Gerichtsorganisation gehen kann.

V.

(W. G.) Ueber den Slovaken-Congress in Thurocz-Szent-Márton wird der „Bresse“ berichtet: „Der National-Congress der Slovaken wurde am 6. und 7. d. unter einem großen Zudrange des Volkes aus der Umgegend, und der Theilnahme aller Notabeln des slovakischen Namens abgehalten. An den Verhandlungen nahmen zwischen 1400—1600 Menschen Theil; da sich für diese große Masse kein geeignetes Berathungslocal vorfand, wurde auf dem evangelischen Kirchenplatze unter freiem Himmel getagt. Mit beinahe einhelliger Aeclamations wurde Herr Francisci, der Redacteur der slovakischen politischen Zeitung, zum Vorsitzenden gewählt. Den wichtigsten Theil der Verhandlungen bildete die Debatte über den, mehrere Bogen umfassenden Antrag des Gömörer Abgeordneten Daxner. Dieser Antrag wurde nach beinahe sechsständiger, lebhafter und mitunter stürmischer Discussion mit tausendstimmigem Jurauf angenommen. Die Hauptpunkte desselben sind:

1. Alle seit 1809 bis 1849 beschlossenen und zur Geltung gebrachten Gesetze in Betreff der ungarischen Nation als der souveränen und der magyarischen Sprache als der Landessprache sollen aufgehoben werden;
2. die Slovaken Oberungarns bilden hinfort einen eigenen slavischen Distrikt (Okoly), ohne die Einheit Ungarns in politischer Hinsicht zu alteriren;
3. die Slovaken haben das Recht auf eigene Gymnasien, eine juridische Facultät, auf ein eigenes forum appellatorium und zur Begründung der Matica eine Unterstützung aus dem Landesfond;
4. die Slovaken erklären sich solidarisch verbunden, mit allen nicht magyarischen Völkern Ungarns gegen jede, von welcher Seite immer kommende Tyrannei und Bedrückung ihrer Nationalrechte. — Der Antrag, dem ungarischen Landtage ein besonderes Vertrauensvotum zu votiren, veranlaßte eine sehr stürmische Scene und mußte schließlich fallen gelassen werden. —

Anregungen.

Durch kaiserliche Entschliesung vom 27. Mai d. J. wurde, wie die „Wiener Zeitung“ anzeigt, die Anerkennung der Satzungen der deutschen Schillerstiftung für die zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates genehmigt, und das Staatsministerium zur Genehmigung der Statuten des in Wien gegründeten Zweigvereins dieser Stiftung ermächtigt.

hat einen großen Reiz. Auch Handlangerlohn dabei zu verdienen, gewährt eine gewisse Befriedigung und es wäre der Versuch journalistischer Mithilfe in dieser Richtung nicht nur entschuldigt, sondern sogar verdienstlich und unter Umständen pflichtgemäß. Wenn ich mich dessenungeachtet enthalte, mit mehr oder weniger ausgearbeiteten Organisationsvorschlägen in Ihrem geschätzten Blatte zu debutiren, so sehen Sie hierin keine überflüssige Bescheidenheit, und am wenigsten Gleichgültigkeit gegen die Crisis unserer Wiedergeburt, sondern einfach das Ergebniß der Ueberzeugung, daß die Zeit nicht darnach angethan sei, Früchte organisatorischer Weisheit zu reifen.

Diese Ueberzeugung ist indessen der nachstehenden Erwägung zu Grunde gelegen, auf welche aufmerksam zu machen deshalb nicht unnöthig sein dürfte, weil es zwar sehr möglich ist, daß dieselbe Auffassung auch an maßgebender Stelle vorkommt, aber eben so gewiß scheint, daß der Wunsch: durch irgend eine organisatorische That unserer municipalen Rechtspflege die Wege zu ebenen, sehr nahe gelegt sein kann.

Ich habe hiebei nicht so sehr die erste Instanz im Auge. Die Auscheidung der Verlassenschafts- und Vormundschaftspflege von den Agenden der Gerichte und die Wiederherstellung der frühern Organe hiefür empfiehlt sich zwar nicht nur durch die innern Vorzüge unserer dem Wesen der autonomen Gemeinde zusagenden Waisen- und Pupillar-Aemter, sondern wird auch durch die numerisch beschränkten Kräfte unserer ersten Instanzen zum Bedürfnis; — es wird jedoch die Universtität mit wenigen ordnenden Bestimmungen ihrer dießfälligen Aufgabe genügen und die Wiederherstellung einer lange und mit bestem Erfolg bestandenen Einrichtung — wo sie noch nicht schon vorgenommen ist, — mit Beruhigung den Municipien überlassen können.

Ebenso dürften etwaige Mängel unserer frühern Jurisdiction in Strafsachen keineswegs bedeutend genug sein, um der Dringlichkeit wegen schon jetzt Aenderungen zu bevormworten, welche doch nicht außer Beziehung zu andern Factoren des öffentlichen Lebens gedacht werden können und unter allen Umständen sehr wohl überlegt sein wollen.

Viel unmittelbarer und ganz unabweislich tritt an die Nationsuniversität die Forderung heran, ihre Stellung als Appellationsforum ohne Gefährdung ihres repräsentativen Characters den thatsächlich geänderten Verhältnissen des Rechtslebens anzupassen. Die Existenz der geänderten Situation wird wohl nicht in Abrede gestellt werden, und es wird Niemand die Thatsache zu ignoriren versuchen, daß die mehrjährige Gewöhnung der Bevölkerung an die Vortheile eines ständigen Appellhofes unsern demnächst zusammentretenden Kammerpräsidenten die Verpflichtung auferlegt, in irgend einer Form den aus dieser Angewöhnung entstandenen Ansprüchen gerecht zu werden.

Da die Nationsuniversität keine bloß consultative Conferenz ist und ihre Beschlüsse den Vorwurf der Octroyirung nicht zu befürchten haben, so liegt die Vermuthung nicht allzuerst, sie könnte sich versucht fühlen, die Lücke, welche das Oberlandesgericht ließ, dadurch möglichst vollständig auszufüllen, daß sie aus sich oder neben sich eine ständige Appellationsinstanz mit angemessen beschränkter Besetzung sofort ins Leben rief.

Ich denke hiebei nicht daran, daß das zufällige Vorhandensein verwendbarer, auf passende Unterbringung harrender Kräfte ein wesentliches Gewicht in die Waagschale legen würde. Denn so wenig der Einfluß persönlicher Rücksichten in kleinen Gemeinwesen und ihre leidigen Erfolge in der Geschichte unseres Völkchens ein Geheimniß sind, so läßt sich doch nicht annehmen, daß sie in einer unterm Ernste des Augenblicks tagenden Versammlung zur Geltung kommen könnten.

Nicht solcher Einflüsse, sondern nur eines einseitigen Vorwaltens des juristischen Standpunctes in der Debatte bedarf es, um der sofortigen Schöpfung eines sächsischen Oberlandesgerichtes das Wort zu reden. Selbst Jurist, kann ich es vollkommen würdigen, wenn das Bedürfnis der Rechtspflege zum bestimmenden Ausgangspunct der Berathung dienen sollte, und auch demjenigen, der sich des Einflusses der eigenen bisherigen Amtsthätigkeit gänzlich erwehrt, wird die Wissenschaft, die vergleichende Jurisprudenz und das auf eigene Erfahrung gestützte Nachdenken genug Belege für die Zweckmäßigkeit einer solchen Organisation an die Hand geben.

Dazu kommt, daß der gegenwärtige Augenblick aus mehr als einem Grunde dazu einladen könnte, von einem der staatsrechtlichen Stellung entsprechenden Appellationsforum möglichst bald Besitz zu ergreifen. —

Und doch, so sehr ich als Jurist geneigt sein muß, die Forderung eines definitiven ständigen Appellhofes als berechtigt anzusehen, so wenig ich den Vorgang der Pester Index-Curiae-Conferenz gutzuheißen vermag, welche sich durch politische Antipathien und den Druck der allgemeinen Strömung zur Verrückung ihres Standpunctes verleiten und von der Anerkennung des socialen Fortschrittes in manchem inconstitutionellen Gesetz abhalten ließ, — so glaube ich doch nicht im Unrecht zu sein, wenn ich die sofortige Bildung eines ständigen Appellationsgerichtes durch die nächste Universtität widerathen und die Ergreifung eines einseitigen Auskunftsmittels räthlicher halten möchte. Dieses hätte darin zu bestehen, daß die Universtität ihren judiciellen Beruf in der frühern Form wieder aufnehmend, durch eine vom Ausgange der Session bis zum Zusammentritt der nächsten Versammlung fungirende Commission für die dringendsten Bedürfnisse in civil- und strafrechtlicher Sphäre pro-

visorisch sorgen sollte. Die nicht wegzuleugnenden Nachteile, welche das Hinauschieben der definitiven Regelung mit sich führt, werden wohl durch die Einsicht aufgewogen, daß eine solche nicht ohne principielle Angriffe auf das Wesen, den repräsentativen Character und die constitutionellen Befugnisse unserer Volksvertretung ins Werk gesetzt werden könnte. Und hiezu dürfte weder die Kürze der Zeit, noch die ungeklärte politische Situation einrathen. Allerdings erfordert schon die Niederlegung einer solchen Commission eine ziemlich eingehende Würdigung der auf ihren Wirkungsfreis Bezug nehmenden Bedürfnisse und die stricte Beobachtung der bisherigen processualischen Vorschriften wird dabei kaum möglich sein. Wird jedoch daran festgehalten, daß die ins Detail gehende papierene Controlle der untern durch die höhern Stellen gewiß nicht ein Vorzug war, daß eine größere und ohnehin nicht fremde Selbstständigkeit der ersten Instanzen das Bewußtsein der Verantwortlichkeit stärkt und damit bessere Erfolge erzielt, als eine höherer Führung sich überlassende Amtsthätigkeit, daß es sich endlich nur darum handeln kann, unwiederbringliche Rechtsnachtheile hintanzuhalten, — so werden die leitenden Grundsätze bald gefunden sein. — Es wird sich der Wirkungsfreis dieser Commission auf ein Minimum reduciren lassen, wenn sie bestimmt ist, nur für solche Rechtsfälle die Betretung des weitem Instanzenzugs zu ermöglichen, deren Natur eine schleunige Erledigung fordert und deshalb die nächste Session nicht abwarten kann und welche zugleich bedeutend genug sind um der Partei die Beruhigung der Ueberprüfung des höhern Richters nicht zu entziehen. — Solche werden sich wie bekannt besonders in einigen Richtungen des Strafverfahrens, im Sicherstellungs- und Executionsverfahren ergeben. — Die Endurtheile über Processe in der allernächsten Periode nur der eigentlichen Universität vorzubehalten, wird nicht zu umgehen sein. —

Während aber die Bildung eines besondern ständigen Appellhofes sofort durch die Begründung von Einzel- und Familieneristenzen die Frage einer spätern Aenderung mit der Verlegung vielfacher persönlicher Interessen complicirt und der Universität gewissermaßen die Hände bindet auf einem Felde, welches nach der Consolidirung der politischen Verhältnisse unstreitig der Schauplatz und Gegenstand eingreifender Reformen und Neubildungen sein wird, — werden durch die Wahl des erwähnten Auskunftsmitteis die aus der Gewöhnung an ein stabiles Oberlandesgericht erwachsenen Bedürfnisse, so weit es sein muß, — befriedigt, ohne der künftigen Legislative den Weg irgendwie zu verammeln, auf welchem sie unterm Schirme feststehender politischer Zustände mit der dem hochwichtigen Werke angemessenen Vorbereitung an eine umfassende und ineinandergreifende, sowie die Ideen der Zeit und die Forderungen eines freiem Verkehrs berücksichtigende Gerichtsorganisation gehen kann.

V.

(W. G.) Ueber den Slovaken-Congress in Thurocz-Szent-Marton wird der „Presse“ berichtet: „Der National-Congress der Slovaken wurde am 6. und 7. d. unter einem großen Zudrange des Volkes aus der Umgegend, und der Theilnahme aller Notabeln des slovakischen Namens abgehalten. An den Verhandlungen nahmen zwischen 1400—1600 Menschen Theil; da sich für diese große Masse kein geeignetes Berathungslocal vorfand, wurde auf dem evangelischen Kirchenplatze unter freiem Himmel getagt. Mit beinahe einhelliger Acclamation wurde Herr Francisci, der Redacteur der slovakischen politischen Zeitung, zum Vorsitzenden gewählt. Den wichtigsten Theil der Verhandlungen bildete die Debatte über den, mehrere Bogen umfassenden Antrag des Gömörer Abgesandten Dazner. Dieser Antrag wurde nach beinahe sechsständiger, lebhafter und mitunter stürmischer Discussion mit tausendstimmigem Zuruf angenommen. Die Hauptpunkte desselben sind:

1. Alle seit 1809 bis 1849 beschlossenen und zur Geltung gebrachten Gesetze in Betreff der ungarischen Nation als der souveränen und der magyarischen Sprache als der Landessprache sollen aufgehoben werden;
2. die Slovaken Oberungarns bilden hinfort einen eigenen slavischen Distrikt (Okoly), ohne die Einheit Ungarns in politischer Hinsicht zu alteriren;
3. die Slovaken haben das Recht auf eigene Gymnasien, eine juridische Facultät, auf ein eigenes forum appellatorium und zur Begründung der Matica eine Unterstützung aus dem Landesfond;
4. die Slovaken erklären sich solidarisch verbunden, mit allen nichtmagyarischen Völkern Ungarns gegen jede, von welcher Seite immer kommende Tyrannei und Bedrückung ihrer Nationalrechte. — Der Antrag, dem ungarischen Landtage ein besonderes Vertrauensvotum zu votiren, veranlaßte eine sehr stürmische Scene und mußte schließlich fallen gelassen werden. —

Anregungen.

Durch kaiserliche Entschliesung vom 27. Mai d. J. wurde, wie die „Wiener Zeitung“ anzeigt, die Anerkennung der Satzungen der deutschen Schillerstiftung für die zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates genehmigt, und das Staatsministerium zur Genehmigung der Statuten des in Wien gegründeten Zweigvereins dieser Stiftung ermächtigt.

Um Oſtern 1442.

(Fortſetzung.)

Nach dem Gottesdienſte ritt Hunyadi ins Lager, erfreute ſich dort der Fröhlichkeit ſeiner Leute, die ihn mit aller jener Begeiſterung empfingen, die den erprobten Feldherrn in den Augen ſeiner Kampfes- und Siegesgenossen zum Halbgott erhebt, und kehrte ſodann in die Stadt zurück, um ſich zur Mahlzeit zu begeben. Als er in die Stube trat, wurde er mit ſchmetterndem Trompetentusch und begeiſtertem Zuruf empfangen und begab ſich vom Königsrichter geleitet auf den für ihn beſtimmten Ehrenplatz. Nun ſollte das Mahl beginnen. Hunyadi aber erhob ſich und ſprach: „Ghe wir zum Mahle ſchreiten, habe ich noch ein wichtiges Geſchäft zu vollziehen; der geſtrige Tag iſt ein glänzender geworden in den Zeitbüchern, nicht nur Ungarns, ſondern der ganzen Chriſtenheit, die Bürger dieſer Stadt haben weſentlich dazu beigetragen, daß er es geworden, und da ich nicht im Stande bin, Jeden zu belohnen, wie er verdiente, muß ich mich an Euern würdigen Führer, an den Königsrichter wenden und ihm jenen Dank darbringen, der der ganzen Bürgerschaft der ganzen Stadt gebührt; auch will ich bei unſerm guten und gerechten Könige darauf antragen, daß ihm der Drachenorden verliehen werde. Und nun zum zweiten Mann, dem ich perſönlich zu danken habe; wo iſt er, der die Gefangenen befreit und geführt hat?“

Roſenauer, der zu ſeinem Verdrüße zum heutigen Mahle ausdrücklich geladen worden, trat aus dem Hintergrunde hervor und begrüßte den Baywoden mit beſcheidenem Anſtand. Wohlgeſällig ſah ihn der Baywode an: „Du ſollſt ein Maler ſein, und zwar der tüchtigſte ſeit langer Zeit; nun davon verſtehe ich wenig, aber daß Du einen Angriff zu leiten und Dein Schwert gut zu führen verſteheſt, davon habe ich mich ſelbſt überzeugt; alſo vor allen Dingen auch Dir mein Bursche den warmen Dank des Vaterlandes; nun aber, fuhr er lächelnd fort; was ſoll ich weiter mit Dir anfangen? Euch Sachſen iſt ſchwer zu belohnen, Vorrechte kann man dem Einzelnen nicht geben, denn Ihr ſeid Alle gleich, Geld habt Ihr in der Regel mehr, als wir; alſo bleibt nichts übrig, als ein Andenken von mir, damit müßt Du zufrieden ſein; was würdeſt Du Dir für ein Andenken von mir wünſchen?“

Der Baywode war, wie wir ſchon geſagt, ziemlich einfach gekleidet, auch trug er ein einfaches Schwert und einen wenig koſtbaren Dolch. Roſenauer dachte eine Zeitlang nach, dann ſprach er: „Wenn es nicht unbeſcheiden iſt, ſo würde ich mich für übermäßig belohnt und geehrt achten, wenn Ihr mir als Andenken den Dolch geben wölltet, den Ihr tragt.“

„Recht ſo, das war ein guter Wuñſch; hier iſt der Dolch, trag ihn zu Hunyadi's Andenken und bediene Dich ſeiner ſtets ſo gut, wie geſtern Deines Schwertes.“ Hierauf reichte er Roſenauer die Hand und ſetzte ſich dann, zum Zeichen, daß das Mahl beginnen könne.

Wir wollen die lange Reihe der Gerichte nicht durchgehen, die nacheinander die Tafel beſteten, noch der verſchiedenen Weine Erwähnung thun und die Trinkſprüche aufzählen, die je nach der Eigenthümlichkeit der Sprecher bald klar, voll und gleichmäßig floßen, wie ein majeſtätischer Strom, bald herauſtürzten wie der tobende Waſſerfall in Schaum und blißende Perlen zerſtiebend, bald auch wie der trübe Schlamm Bach ſeine ſchwerfälligen Waſſer langſam dahinkollernd ſich im Sumpfe verloren. Wir merken nur an, daß die Mahlzeit faſt bis zur Abenddämmerung munter und luſtig verfloß, worauf Alles fröhlich und guter Dinge heimkehrte; für den Morgen waren ſämmtliche Gäſte wieder geladen. —

Roſenauer hatte längſt unbeachtet ſeinen Sitz verlaſſen und ſich unter der Menge der Zuhörer auf dem kleinen Ring verloren. Er war zwar, wir wollen's nicht verhehlen, heute ſchon in Simons Hauſe geweſen, deſſenungeachtet ſah man ihn, ſobald er die Menge durchbrochen, mit haſtigen Schritten dem Hauſe des Goldſchmieds zuſteilen. War's Zufall, war's Verabredung, genug Menſchen ſaß am Fenſter und blickte aufmerkſam hinüber zu den Fleiſchbänken; als ſie Roſenauer auf dem Plage bemerkte, ſprang ſie mit einem Freudenruſe auf und eilte der Thüre zu; die Mutter, welche neben ihr ſitzend Alles wahrgenommen hatte, ſah ihr lächelnd nach und es ſchien die Erinnerung verfloſſener Tage in ihr ſich lebhaft zu erneuern. Menſchen und Roſenauer waren beide raſch gegangen und trafen gleichzeitig an der großen Vorhausthüre zuſammen. Wie ganz anders war heute das Wiederſehen, da war keine Angſt, keine Sorge mehr, da war Gewißheit und damit, daß ſie einander gefunden, hatte auch jedes ſich ſelbſt wieder gefunden und Sicherheit und Ruhe war in ihrem Benehmen an die Stelle des Schwankens und der Unruhe getreten. Arm in Arm traten die Liebenden in das Zimmer und ſchritten einem ſtillen traulichen Plätzchen unweit des Ofens zu, gerade geräumig genug, um, wenn man nahe aneinander ſißt, zwei Perſonen zu faſſen.

Frau Catharina hatte, aus eigener Erfahrung, Kenntniß genug in dem großen allgemein giltigen Geſezbuch der Liebe, daß ſie einſah, wie es gegen alles Herkommen ſein würde, wenn ſie mit ungeweihtem Ohre jene ernſten Beſprechungen belauſchen wollte, welche jene beiden zu führen hatten. Sie erhob ſich daher von ihrem Sitze, fragte Roſenauern, wann etwa Simon nach Hauſe kommen werde, lud ihn dann zum Abendeffen ein und entfernte ſich, um die dringend nöthigen

Vorbereitungen für das Abendessen zu treffen, und dringend mußten sie wirklich sein, denn längst war der Abend hereingebrochen; die Lampen waren angezündet worden und noch immer hatte Frau Catharina draußen zu schaffen, bis sie endlich, als Simon heimkehrte, mit demselben das Zimmer betrat.

Zwei Tage noch blieb Hunyadi in Hermannstadt, dann entfernte er sich und entließ das Heer; auch die zum Heerbann aufgebotenen Sachsen zogen heim und nach und nach kehrte die gewohnte Ruhe und Ordnung wieder. —

Rosenauer arbeitete fleißig an seinem Meisterstück und in wenigen Tagen legte er es der versammelten Zunft vor. Es wurde untadelhaft befunden und Rosenauer die Aufnahme als Meister zugesichert, sobald er die Gebühren erlegt und das Mahl gegeben haben würde; zugleich mußte er auch angeben, in wie langer Zeit er sich zu verheirathen gedenke. Rosenauer erfüllte die gestellten Bedingungen, erlegte sofort vier Gulden und 6 Pfund Wachs, lud die Meister über acht Tage zum Meistermahl und versprach in einer „schicklichen“ Zeit auch zu heirathen. Nun mußte er noch vom Zugang der Gesellen sich „ausgrüßen“, was auch in einem Mahle bestand. Als Alles geschehen und Johannes nunmehr ehrjamer Meister der Malerzech geworden war, ließ ihn den Tag darauf Anton Trautenberger rufen und sprach: „Du hast keine Eltern und Verwandten, hast Dich aber um die Stadt verdient genug gemacht, daß sie an Dir Elternstelle vertreten mag; da Du nun als Meister Dich auch zu einer baldigen Heirath entschließen mußt, so wollte ich Dir nur ansagen, daß der Rath beschloßen hat, durch mich als Freiberber für Dich aufzutreten. Diesem Auftrage will ich nachkommen; sage mir nur, ob Du bereits eine Wahl getroffen hast oder bittest Du Dir noch Bedenkzeit zu einem reiflichen Entschlusse aus in so ernster Sache?“

Bei diesen Worten lächelte Trautenberger so eigenthümlich, daß Rosenauer merkte, das Geheimniß des Gesellenzimmers müsse eben nicht auf das heiligste bewahrt worden sein, wobei er freilich vergaß, daß sein tägliches Erscheinen in Meister Simons Hause wohl der stärkste Beräthter gewesen sein mochte, — er erklärte daher, daß seine Wahl bereits getroffen sei. „Und bist Du des Mädchens und der Eltern gewiß, damit wir nicht etwa einen Korb heimzutragen haben?“

„Ja, das bin ich“ war Rosenauers bestimmte Antwort.

„Nun so komm Nachmittag her, bis dahin will ich bei Meister Simon anfragen, denn dahin werden wir doch hoffentlich gehen, wenn ich mich nicht gänzlich getäuscht habe.“

Im Strahlenglanze des höchsten Glücks funkelte Rosenauers Auge, als er die Frage bejahte.

Trautenberger trat näher zu ihm hin und reichte ihm die Hand mit den Worten: „Freue Dich herzlich Deines Glückes, mein Sohn, denn ein Glück ist es und Du hast es verdient; wir werden keine Schwierigkeiten finden, so komm denn um zwei Uhr zu mir.“

Rosenauer verabschiedete sich und kehrte um zwei Uhr in seiner besten Festkleidung wieder. Trautenberger erwartete ihn ebenfalls in vollem Festanzuge und sofort begaben sie sich nach Simons Hause. Die gewöhnlichen Begrüßungen, Anreden und Antworten waren bald gewechselt, die Eltern verlangten weder einen Verzug, mit der Jungfrau zu sprechen, noch „schickliche“ Bedenkzeit, um über den ersten Antrag nachzudenken und sich untereinander zu „bescheiden“, (besprechen, verständigen) sondern riefen sofort die Jungfrau herbei, und bald war das Geschäft zu allseitiger Zufriedenheit abgethan. Simon lud den Königsrichter sofort zum festlichen Brautvertrinken (Verlöbniß) über 8 Tage, worauf sich derselbe mit Rosenauer entfernte; denn sogleich nach erhaltenem „Versprech“ durfte der neue Bräutigam nicht im Hause bleiben, sondern mußte vielmehr den Freiberber sein ehrbar zu seinem Hause geleiten, dann selber heimkehren und erst zur Zeit des Feierabends die Braut besuchen.

Die Zeit bis zum feierlichen öffentlichen Verlöbniß verfloß ohne bemerkenswerthes Ereigniß, bei dem Verlöbnißmahle wurde die Feier der Hochzeit auf vierzehn Tage nachher festgesetzt. Die Vorbereitungen zur großen Hochzeit wurden auf das eifrigste betrieben; Rosenauer aber fertigte in dieser Zeit das Bild, welches ihm die Bahn zu Ruhm und Glück eröffnet hatte, aus.

(Fortsetzung folgt).

Uebersicht der Ereignisse.

Oesterreich. Wien, 10. Juni. (W. G.) Unionistenprogramm aus dem Abgeordnetenhaus. Eine Fraction von circa 60 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, zu denen der „Pr.“ zufolge die böhmisch-deutschen Abg. Brinz, Herbst, Liebig, Riese-Stallburg, Stark, Staffent, ferner Litwinowicz (der Führer der Ruthenen), Pfretschner (Tirol), Ischabuschnigg (Kärnten), Waser (Steiermark) gehören, hat sich als Club der „Unionisten“ constituirt, durch diesen Namen andeutend, daß derselbe eine Mittelstellung zwischen Centralisten und Föderalisten einzunehmen bestimmt sei, und ein Programm erlassen, dessen Hauptsätze lauten:

„Wir halten an dem Patente vom 26. Februar nicht minder als an dem Diplome vom 20. October fest. Uns sind diese beiden Grundgesetze nicht die bloß zeitweilige Verfassung des

Reiches, sondern die Grundlage, von deren Befestigung Oesterreichs Großmacht und ebendarum Oesterreich selbst abhängt.

Es bedarf keiner Phantasie, sich in die Macht und Herrlichkeit eines Staatsgebäudes hineinzuversetzen, in welchem so viele, ursprüngliche, reiche, freie, gleichberechtigte Völkerstämme gemeinschaftlich tagen; Ein Heer und Eine Flotte den Arm des Einen Herrschers stärkt. Aber auch das bedarf nur einer flüchtigen Ueberlegung, daß Oesterreich, wenn im Innern getheilt, nach Außen gelähmt, und ein Gegenstand der Zerfetzung sein wird. . . . So verpflichten wir uns denn zur gemeinsamen Abwehr föderalistischer Bestrebungen im Innern des Hauses. Wir sind nicht Gegner der Autonomie, welche die Selbstbestimmung lebendiger aber unauflöslich mit einander verbundener Theile nur im Ganzen anstrebt; sondern Feinde des Föderalismus, der alles nur neben, nichts über sich haben will, und allenfalls auch außer dem Ganzen und ohne die Andern existiren zu können, zu walten, sich vorstellt. Den Landtagen steht jetzt schon zu, was andern Volksvertretungen abgeht — eine Verwaltung — ein Absatz zu dereinstiger volksthümlicher Landesverwaltung; denselben steht jetzt schon zu, was Provinzial-Landtagen und Landräthen gemeinlich abgeht — eine Gesetzgebung; diese umfaßt jetzt schon kein kleines Gebiet der Landesinteressen, und hat durch den Schlußsatz von § 18 der Landesordnungen Aussicht auf ein größeres. All' das wollen auch wir hüten und pflegen, so treu als die Verfassung, in der es begriffen liegt — wachsam freilich gegen die Ueberhandnahme des Sondergeistes, verpflichtet zur Förderung des über alle Nationalitäten und Länder erhabenen Gemeingeistes, und darum eifersüchtig auf die Competenz nicht minder des Reichsrathes als der Landtage.

Was aber die Länder der ungarischen Krone anlangt, so gibt es zwar keine Gewalt, die Vertreter derselben zur Theilnahme am Reichsrathe zu zwingen; andererseits aber auch kein Recht, wornach wir entweder den Fortbestand Oesterreichs oder den unserer Freiheit dem guten Willen der Völker jenseits der Leitha anheimzustellen verbunden wären. Vielmehr halten wir Se. Majestät Regierung für verpflichtet, nach endlicher Erschöpfung der die Beschickung des Reichsrathes bezweckenden Mittel, die Vergeblichkeit dieses Bemühens zu constatiren, den Reichsrath aber alsdann für berechtigt, die Befugnisse des Gesammtreichsrathes zu üben. Unsern Willen, an der gegebenen Verfassung festzuhalten, werden wir auch der Regierung gegenüber bethätigen.

Interpellationen und Anträge bezüglich aller verfassungswidrigen Vorgänge sollen von uns gestellt oder unterstützt werden; Abwehr von Verfassungsverletzungen ist ein über jede Opportunität erhabenes Grundgesetz unseres Vereines. Wirkamer als Interpellationen und Anträge, welche Verfassungsverletzungen nachfolgen, ist aber ein Gesetz, das denselben vorbeugt, d. i. ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz. Darum müssen und werden wir ein solches mit allen Kräften und in jeder Weise anstreben und durchzusetzen trachten.

Eines ist vor Allem nothwendig: das Gegebene festzuhalten und zu sichern. Daran reiht sich die Fortbildung der Verfassung, volle Befreiung, Förderung und Veredlung des geistigen und materiellen, des häuslichen und öffentlichen Lebens. Bei Männern unserer Grundsätze setzen wir voraus, daß sie dem Allem mit vollen Herzen zugethan, und dafür einzustehen entschlossen sind.

Wir hoffen und wünschen, daß Se. Majestät gegenwärtige Regierung mit diesen unseren Grundsätzen übereinstimme, und uns dadurch in den Stand setze, sie in ihrem schweren Amte zu unterstützen. Zugleich aber erklären wir offen, im Widerstreite zwischen dem Ministerium und unserer Ueberzeugung, an letzterer festhalten zu wollen.

Vertrauensvoll fassen wir die in dem Einen Programm des Herrenhauses dargebotene Hand; denn wir glauben, daß sie denen von unserer Gesinnung geboten sei."

Diese Fraction scheint also ein eigentliches, ministerielles Centrum bilden zu wollen; worin aber die principiellen Unterschiede zwischen dieser, der Mühlfeld'schen und der Giskra'schen Partei bestehen, vermögen wir nicht zu beurtheilen, so lange die beiden letztgenannten nicht ebensfalls sich über bestimmte Programme geeinigt haben. Von der Fraction Giskra hören wir bloß, daß sie „nicht immer ministeriell sein wolle.“ — Die Erregung über die vielbesprochene Erklärung scheint sich gelegt zu haben. Die Minister sind in einer Versammlung der (Mühlfeld'schen?) Linken erschienen, und haben sich mit den Führern der Partei verständigt. So theilen die Zeitungen mit, und nach ihnen auch die „Ost. Post“, deren Redacteur also wohl zur „äußersten Linken“ getreten sein muß. Herr Kuranda hat allerdings im Gemeinderath deutlich genug ausgesprochen, daß in der Nichtanerkennung der jetzigen Versammlung als „Gesammtreichsrath“ nach seiner Auffassung

Siezu eine Beilage.

Hermannstadt, 1861.

Expedition:
F. A. Krabs.

Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer u. Verleger:
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck
v. Clostus'sche Buchdruckerei.

Beilage zu Nr. 48. der „Sermannstädter Zeitung“.

eine Aufgabe der Verfassung überhaupt liege. Andere Leute finden, daß das Ministerium noch nirgends ausgesprochen habe, es gebe den Gedanken auf, den jetzigen engeren Reichsrath zu vervollständigen. Außerdem ergibt sich von selbst, daß die Stellung des engeren Reichsraths auch gesetzlich eine andere werden müßte, wenn sich dem Zustandekommen der ganzen Reichsversammlung wirklich unübersteigliche Hindernisse in den Weg stellen sollten. Wenn im übrigen Herr Kuranda sich über den „subtilen Unterschied“ zwischen engerem und weiterem Reichsrath moquirt, einen Unterschied, welcher bekanntlich in der Verfassung begründet ist, so wollen wir daran erinnern, daß Herr Kuranda selbst den Ausdruck „engerer Reichsrath“ in der Versammlung selbst und von derselben lange vor dem Minister gebraucht hat. Wir erinnern uns sehr wohl, daß dies damals vielfach Staunen erregte. —

Wien, 11. Juni. (W. G.) Wir ließen uns durch den Namen „Unionisten“ verleiten, die Fraction im Abgeordnetenhause, für eine Mittelpartei zwischen „Centralisten“ und „Föderalisten“ zu halten. Heutige Blätter aber belehren uns, daß die „Unionisten die wieder versöhnten Centralisten“ seien, und daß im Gegentheil zwischen diesen und den Föderalisten sich endlich eine eigene Partei der „Autonomisten“ bilde, welche vorzugsweise oberösterreichische, steirische und kärntherrische Mitglieder umfassen und „ebenso ernstlich die constitutionelle Freiheit und den vollständigen Rechtsstaat wie die möglichst große Autonomie in den Landesangelegenheiten“ anstreben soll. Ein Programm dürfte diese Fraction, als deren Führer wohl Wier zu betrachten sein wird, schwerlich aufstellen; sie wird nach Erwägung des Falles mit der Rechten oder der Linken gehen, ohne sich nach einer von beiden Seiten zu binden. Die „N. N.“ theilen übrigens etwas Ausführlicheres über den Stand der „deutschen Autonomisten“ mit. Die Partei sucht diesem Blatte zufolge „die Garantien der constitutionellen Freiheit nicht in der Form und dem Umfange der Reichsverfassung, sie mache das Verfassungsrecht selbst nicht abhängig von dem guten Willen der Regierung und auch nicht von einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz, welches, wie die traurige Erfahrung in Oesterreich im Jahre 1849 lehrte, ebenso hilflos ist, wie die Verfassung selbst, sobald einmal die Regierung allein den Willen und die Macht hat, eine Verfassung zu dulden oder nicht. Die deutschen Autonomisten suchen daher die Garantie der Verfassung wie der gesetzlichen Freiheit und des Rechtszustandes überhaupt in der Autonomie der Gemeinde, des Bezirks und in der selbständigen Landesverwaltung. Die Autonomisten suchen das Fundament der Verfassung im Volke selbst, in dessen lebendigem Rechtsgefühl, in dessen eifriger Theilnahme an der Selbstverwaltung und in dessen unerschütterlichem Willen, dieses theure und höchste Gut des verfassungsmäßigen Lebens mit allen gesetzlichen Mitteln gegen jeden Angriff zu schützen!!... Die Form der Gesamtverfassung ist dem Autonomisten daher vorderhand weniger wichtig als die Begründung fester gesetzlicher Zustände in ihrer Heimath, in den deutsch-slavischen Kronländern; sie wollen mehr constitutionelle Praxis als Theorien. Sie wollen vor Allem den Staat in seinem Innern, in seinem Volksleben materiell und geistig erstarren machen, die Finanzen und die Wehrkraft Oesterreichs auf den durch Selbstverwaltung zunehmenden und sich selbst regelnden Wohlstand aller Erwerbsklassen stützen, und dadurch der Großmachstellung Oesterreichs eine neue dauernde Grundlage bereiten, anstatt dieselbe durch neue Illusionen, neue drückende Auflagen und neue innere und äußere Kämpfe für alle Zukunft zu untergraben.“ —

(W. G.) Der Entwurf eines Gemeindegesetzes für die deutsch-slavischen Länder, welcher dem Reichsrathe vorgelegt wurde, unterscheidet sich von dem letzten Gemeindegesetze vom April 1859 aufs vortheilhafteste schon durch seinen geringen Umfang. Es verzichtet nämlich auf den Ruhm, alle Angelegenheiten der Gemeinde bis ins Kleinste und für alle Verhältnisse und Fälle definitiv zu regeln. In 26 Paragraphen werden bloß die Grundlinien gegeben, und den einzelnen Vertretungen bleibt es überlassen, innerhalb derselben Special-Gemeindeordnungen zu beraten, für welche ihnen die Vorlagen von der Regierung gemacht werden sollen. —

(W. G.) Die neuesten Nachrichten aus Paris bestätigen, daß das Befinden des Kaisers Napoleon nach dem Dazurhalten der Aerzte es demselben zur Pflicht macht, sich jeder geistigen Anstrengung zu enthalten. Das Nervensystem des Monarchen soll in hohem Grade angegriffen sein.

Best. Hier soll ein Bataillon Bürgerwehr errichtet werden.

Deutschland. Kassel, 11. Juni. In der zweiten Kammer fand die Wahl des Präsidiums statt, worauf eine Rechtsverwahrung für die Verfassung von 1831 gegen 3 Stimmen eingelegt wurde. Zum Präsidenten wurde Rebelthau, zum Vice-Präsidenten Ziegler mit 47 Stimmen gewählt. Der Landtags-Commissar erklärte, daß die Regierung dem Proteste keine Wirkung beilege.

Frankreich. Paris, 9. Juni. Im gesetzgebenden Körper bemerkte Villault bei Gelegenheit der Erörterung des Budgets des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, er hoffe, die Unterhandlungen wegen Syriens werden ein befriedigendes Resultat herbeiführen. Die Regierung kenne ihre Pflicht, sie habe dieselbe in der Vergangenheit erfüllt und werde sie auch in Zukunft erfüllen. —

Paris, 11. Juni. Der „Moniteur“ enthält die Neutralitäts-Erklärung Frankreichs im amerikanischen Conflict. —

England. London, 10. Juni. Die heutige „Times“ meldet, daß drei Regimenter Infanterie und Artillerie zum Schutz gegen Angriffe irregulärer Corps in die englisch-amerikanischen Garnisonen geschickt wurden. —

London, 12. Juni. „Das hiesige Appelgericht hat in dem Kossuth-Banknotenproceß das Urtheil gefällt. Der Beschluß des Gerichtes entschied einstimmig für die österreichische Regierung und gegen Kossuth.“ —

Italien. Turin, 9. Juni. Ricajoli hatte mit dem Könige eine Conferenz; man behauptet, derselbe habe den Auftrag zur Bildung des Ministeriums angenommen. — Nach der „Perseveranza“ soll Menabrea für das Marineministerium bestimmt sein. — Das Journal Diritto bekämpft das Ministerium Ricajoli. — Einige Mitglieder des Parlaments veranstalten eine Nationalsubscription zur Errichtung eines Denkmals Cavour. —

Das Genueser Journal „Movimento“ dementirt mit Entschiedenheit die Nachricht von der Erkrankung Garibaldi's. —

Turin, 10. Juni. Die heutige „Opinione“ schreibt: Das Ministerium ist noch nicht constituirt. Ein Gerücht bezeichnet Ricajoli als Minister des Aeußeren, Menabrea für die Marine; Fanti, Cassinis, Natoli, welche ihre Demission geben haben sollen, würden durch della Rovere, Liffoni und Sella ersetzt. — Der Papst ist wieder hergestellt. —

Turin, 11. Juni. Nach der heutigen „Opinione“ ist das Ministerium gestern zwar noch nicht definitiv gebildet gewesen, doch scheint jede Schwierigkeit behoben. Das Ministerium besteht aus: Ricajoli für das Conseils-Präsidium und Aeußeres; Minghetti, Inneres; Della Rovere, Krieg; Menabrea, Marine; Bastogi, Finanzen; Miglietti, Justiz; De Sanctis, Peruzzi, öffentliche Arbeiten; Sciajola, Handel und Agricultur. —

Die officielle „Gazetta di Torino“ bestätigt, daß das Ministerium (in der obervähnten Zusammensetzung) constituirt sei. —

Türkei. Konstantinopel, 6. Juni. Heute hat die zweite Conferenz bei Ali Pascha stattgefunden. Eine entsprechende Lösung der syrischen Frage ist wahrscheinlich. Der Gesundheitszustand des Sultans ist gut. —

Ali Pascha bekämpft in der Conferenz die Einsetzung eines eingeborenen Fürsten. S. Bulwer droht die Verhandlung abzubrechen. Rußland und Preußen schlagen eine Vermittlung vor. —

Konstantinopel, 9. Juni. Die Conferenz hat am 7. d. M. beschlossen: Das Oberhaupt des Libanon wird auf drei Jahre ernannt und kann nur mit Zustimmung der Pforte von seinem Posten abberufen werden. Nach Ablauf dieses Termins wird sich die Pforte neuerdings mit den übrigen Mächten ins Einvernehmen setzen. Das Oberhaupt des Libanon soll unter allen christlichen Unterthanen des Sultans ausgewählt werden können. Diese Arrangements sind endgiltig. —

Vereinigte Staaten von Amerika. New-York, 30. Mai. Die Bundesstruppen marschiren gegen Harpers Ferry und werden Norfolk angreifen. Die Separatisten sind bei Richmond concentrirt. Die Mexikaner bereiten eine Invasion nach Texas vor. Orleans ist blockirt. Die Bundesstruppen haben von Grafton im westlichen Virginiën Besitz genommen. —

ANZEIGER zur „Hermannstädter Zeitung“.

3-3

Erledigte Schulmeister- und Cantorstelle.

An der Volksschule der evangl. Gemeinde A. G. Frecß ist die Schulmeister- und Cantorstelle in Erledigung gekommen. Der Schullohn, wovon $\frac{2}{3}$ dem Schulmeister und $\frac{1}{3}$ dem Cantor gebührt, besteht in 209 fl. 50 kr. öst. W., 36 Viertel Milchfrucht, eben so vielen Broten und Fuhren Holz.

Die Bewerber um diese Stellen wollen sich unter Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse bis zum 23 d. M. bei dem hierortigen Pfarramte A. G. anmelden.

Frecß, 4. Juni 1861.

Das Presbyterium A. G. zu Frecß.
